

Rechtspsychologie

Forensische Grundlagen und Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis

Bearbeitet von
Prof. Dr. Helmut Kury, Dipl.-Psych. Dr. Joachim Obergfell-Fuchs

1. Auflage 2012 2012. Buch. 338 S. Hardcover
ISBN 978 3 17 016932 6
Format (B x L): 18 x 24,5 cm
Gewicht: 695 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Rechtssoziologie, Rechtspsychologie, Rechtslinguistik](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

Die Bedeutung der Rechtspsychologie hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies gilt, angesichts veränderter Gesetzgebung und einem erheblich gestiegenen Sicherheitsbedürfnis gegenüber Straftätern, v. a. was Sexual- und Gewaltstraftäter betrifft, insbesondere in Deutschland. Neue gesetzliche Regelungen, etwa im Straf- oder Familienrecht, führen dazu, dass mehr Gutachtaufträge erteilt werden. Eine Ausdifferenzierung im Recht sowie der Gerichtspraxis trug dazu bei, dass zunehmend Sachverständige zur Klärung von Einzelfragen wie der Schuldfähigkeit, Glaubhaftigkeit, der Kriminalprognose oder des Kindeswohls hinzugezogen werden (vgl. Fegert, 2000, S. 102). Entsprechend soll hier schwerpunktmäßig auf Fragen der forensischen Begutachtung eingegangen werden (vgl. zur Differenzierung Kap. 2).

Während in der Öffentlichkeit die erhebliche Zunahme forensischer Begutachtungen teilweise heftig kritisiert und auf Gutachtenmängel verwiesen wird, vielfach im Zusammenhang mit spektakulären Strafverfahren (vgl. Darnstädt et al., 2011; Heier, 2011), wird von wissenschaftlicher Seite nach wie vor gleichzeitig ein Mangel an Begutachtungen bei schweren Straftaten, gerade zur Schuldfähigkeit oder Prognose betont (vgl. Urbaniok et al., 2010). So betonen Darnstädt, Friedrichsen, Hipp, Ulrich und Windmann (2011, S. 64) kritisch, am Ende einer Begutachtung stehe „nicht die Wahrheit, sondern eine Wahrscheinlichkeitsaussage. Und die geht oft genug schief.“ Heier (2011, S. VII) weist auf ein „exorbitantes Gutachtenwesen“ in Deutschland hin und kritisiert

„immer mehr Gutachten, mit immer weniger Qualität“.

Auf der anderen Seite heben Urbaniok, Rossegger, Böhm, Noll und Endrass (2010, S. 111) die Bedeutung einer Begutachtung gerade bei schweren Straftätern hervor, in denen v. a. „Empfehlungen über sinnvoll erscheinende Maßnahmen zur Deliktprävention (z. B. anzuordnende Therapien oder sichernde Maßnahmen) gemacht werden. Gerade bei gefährlichen rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftätern kommt der Begutachtung eine besondere Bedeutung zu.“ Bei dieser Tätergruppe würden in Deutschland allerdings deutlich weniger als die Hälfte der Fälle begutachtet, was als erheblicher Mangel gesehen wird. Im Vergleich dazu würden in der Schweiz (v. a. im Kanton Zürich) bei einem deutlich größeren Anteil Gutachten erstattet. Die Beauftragung eines Sachverständigen ist in Deutschland nach § 244 StPO immer dann erforderlich, wenn das Gericht nicht über die Sachkenntnis zur Beantwortung einer Fragestellung verfügt. Dies zu entscheiden liegt naheliegenderweise im Ermessen des Richters bzw. Staatsanwalts. Die Beauftragung eines Sachverständigen nach §§ 246 a und 80 a StPO ist allerdings dann zwingend, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB oder die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden soll (Urbaniok et al., 2010, S. 111 f.). Leygraf (1987) konnte in einer älteren Untersuchung zeigen, dass etwa 20 % der nach § 64 StGB untergebrachten Straftäter ohne vorherige Begutachtung eingewiesen wur-

den. Inzwischen dürfte sich dieser Anteil allerdings deutlich reduziert haben. Fegert et al. (2003) stellten in ihrer Befragung von Richtern und Staatsanwälten fest, dass eher Gutachten in Auftrag gegeben werden, wenn das Ermittlungsverfahren besondere Auffälligkeiten zeigt, es um ein Tötungsdelikt geht, der Beschuldigte verdächtige Äußerungen gemacht hat, es Hinweise auf einen schweren Unfall mit Hirnverletzungen oder auf eine psychiatrische Vorerkrankung gibt (Urbanik et al., 2010, S. 112). Fegert, Schnoor, König und Schläfke (2006) konnten für Mecklenburg-Vorpommern auf der Basis einer Aktenanalyse der erwachsenen Sexualstraftäter, Brandstifter und Täter mit einem Tötungsdelikt, die zwischen 1994 und 1998 in diesem Bundesland bearbeitet wurden, zeigen, dass damals der Anteil begutachteter Täter im Bereich Brandstiftung bei 71 %, im Bereich Tötungsdelikte bei 34 % und im Bereich Sexualdelikte lediglich bei 18 % lag. Baltzer (2005) fand für Hessen auf der Grundlage der Analyse von 399 männlichen Gewalt- und Sexualstraftätern, dass zum Urteilszeitpunkt 52,6 % begutachtet wurden. Auch neuere Untersuchungen zeigen keine wesentlich günstigeren Ergebnisse. Elz (2001) fand in ihrer Analyse von Sexualstraftätern unterschiedlicher Altersgruppen einen Anteil begutachteter Täter von ca. einem Viertel, wobei mehrheitlich lediglich die Schuldfähigkeit zu beurteilen war.

Die Forensische Psychologie ist eine der ältesten Disziplinen der Angewandten Psychologie (Liebel & v. Uslar, 1975, S. 9). So wurde in Deutschland vor ca. 110 Jahren vor einem Gericht das erste forensisch-psychologische Gutachten vorgetragen. Anfänge können bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt werden und bereits zuvor hatten sich Psychologen¹ mit Fragen

der Kriminalität beschäftigt, selbst zu einer Zeit, als es noch kein akademisches Fach der Psychologie in unserem heutigen Sinne gab (vgl. z. B. Muench, 1799; Gross, 1898; Kury, 2007). So hat bereits von Eckartshausen 1791 auf „die Notwendigkeit psychologischer Kenntnisse bei der Beurteilung der Verbrechen“ hingewiesen. Etwa zur gleichen Zeit (1786) beklagte Schiller in seiner auf einer wahren Begebenheit beruhenden Erzählung „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“, in welcher er die tragische Entwicklung eines Mannes zum Straftäter schilderte: „Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht *einer* in die Gemütsverfassung des Beklagten.“ Damit weist er auf die Bedeutung eines besseren psychologischen Verständnisses der Dynamik von Straftaten hin. Einer der ersten Angewandten Psychologen, der sich auch im Bereich der Forensischen Psychologie einen Namen machte, war Hugo Münsterberg, der vor über einhundert Jahren in die USA auswanderte und dort zu einem der Begründer des Fachs wurde (vgl. Münsterberg, 1908). Friedrich wies 1915 auf die „Bedeutung der Psychologie für die Bekämpfung der Verbrechen“ hin, trotzdem blieb deren Einfluss „auf das Strafrecht – ganz im Gegensatz zur Medizin – für lange Zeit spärlich [...] Denn die sogenannte Kriminalpsychologie ist genau besehen überwiegend forensische Psychiatrie oder psychologische Betrachtung über das Verbrechen vom Standpunkt des Juristen, jedoch nur selten Ertrag fachpsychologischer Analyse“ (Kaiser, 1976, S. 195 f.).

Die Forensische Psychologie hat im letzten Jahrhundert zahlreiche Auf- und Abwärtsbewegungen erlebt. Spielte sie vor dem Zweiten Weltkrieg, also in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts, in Deutschland und den meisten anderen europäischen Ländern keine allzu große Rolle, erlebte sie nach den 1950er Jahren bis heute einen deutlichen Aufschwung, sowohl in der Forschung als auch und insbesondere in ihrer praktischen Anwendung (Undeutsch, 1954; Sieverts,

1 Wenn im Folgenden von „Psychologen“ die Rede ist, so sind, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sowohl Psychologinnen als auch Psychologen gemeint.

1962). Vor allem die psychologische Sachverständigentätigkeit vor Gericht nahm zu, wie Kaiser (1976, S. 196) betont, nicht zuletzt vor dem Hintergrund einiger als „revolutionär“ beurteilter Entscheidungen höchster Gerichte (vgl. BGHSt 7, 82 ff.; Bockelmann, 1955; hinsichtlich der USA Katz & Burchard, 1971). Aufgrund von Veränderungen, Verfeinerungen und Ausdifferenzierungen rechtlicher Regelungen ergaben sich immer mehr spezielle Fragestellungen, zu deren Beantwortung neben Forensischen Psychiatern vermehrt auch Forensische Psychologen herangezogen wurden. Das gilt nicht nur für das Strafrecht, sondern ebenso für das Zivilrecht. Während die (Forensische) Psychiatrie bereits seit langem eine, teilweise auch kritisierte (vgl. Moser, 1971), Zusammenarbeit mit der Rechtsprechung pflegt, musste die Forensische Psychologie vielfach in der Konkurrenz erst beweisen, welchen Beitrag sie leisten kann. Noch 1976 stellte Kaiser fest:

Aber noch immer stehen *Beitrag und Bedeutung der Psychologie für das Strafrecht* weithin im Schatten der seit langem in ihren forensischen Aufgaben nicht bezweifelten Rechtsmedizin und der gerichtlichen Psychiatrie [...] Kennen wir auf Grund der Fortschritte in Biologie und Medizin bedeutende ‚Einbruchstellen‘ in das Strafrecht [...], die den Juristen ständig in Atem halten, so sind ähnlich bedrängende Auswirkungen von Erkenntnisfortschritten der Psychologie auf das kriminalrechtliche Gebiet unbekannt. (S. 196)

Der Aufschwung der Forensischen Psychologie nach dem Zweiten Weltkrieg ist nicht nur in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu beobachten, sondern gerade auch in den USA. Diamond (1992, S. 5) betonte vor ca. 20 Jahren, „it is only 15 years since the first review of psychology and law appeared in the Annual Review of Psychology“. Das heißt auch hier begann der Aufschwung des Fachs etwa in den 1970er Jahren. 1977 erschien die erste Ausgabe von „Law and Human Behaviour“, dem

offiziellen Veröffentlichungsorgan der American Psychology and Law Society. Tapp (1976) publizierte in jener Zeit einen der ersten Sammelbände zur Forensischen Psychologie. Bereits mehr als ein Jahrzehnt davor hatte Toch (1961) einen der ersten Bände über eine moderne Rechts- und Kriminalpsychologie veröffentlicht. Vor 1973 haben in den USA nur wenige Psychologische Institute eine mehr oder weniger umfangreiche Ausbildung in Forensischer oder Rechtspsychologie angeboten. 1982 boten bereits ein Viertel der „Graduate Programs“ in Psychologie mindestens einen Kurs an. Diamond (1992, S. V) spricht von dieser Zeit vor ca. 20 Jahren von einem „dramatic level of activity“. Inzwischen liegen gerade im englischsprachigen Bereich zahlreiche Hand- und Lehrbücher zu dem Fach vor (vgl. Adler, 2010; Roesch et al., 2010; Scott, 2010; Towl & Crighton, 2010; Bartol & Bartol, 2012 a; 2012 b).

Obwohl in Deutschland, aber auch den meisten anderen europäischen Ländern, die Forensische Psychologie bis heute ein relativ kleines Fach ist und die meisten universitären Psychologischen Institute, wenn überhaupt, nur eine rudimentäre Ausbildung anbieten, an manchen Instituten sogar ein Rückgang festzustellen ist, hat die Zahl der in diesem Bereich v. a. als Gerichtsgutachter tätigen Psychologen in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen bietet seit Jahren eine Zusatzausbildung in Forensischer Psychologie an, seit einigen Jahren ist es auch möglich, nach Bestehen entsprechender Prüfungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ zu erwerben, das vom Akkreditierungsausschuss für die Weiterbildung in Rechtspsychologie im Januar 2000 verabschiedet wurde. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich die Qualität der Gutachter und damit der von ihnen erstatteten Sachverständigengutachten verbessert.

Der deutliche Aufschwung der Forensischen Psychologie in Deutschland oder den

USA, aber auch in anderen westeuropäischen Ländern ist stark an die Entwicklung und Ausdifferenzierung des Rechts und insbesondere der Rechtsprechung gebunden. Es gibt bis heute in den westeuropäischen Ländern erhebliche Unterschiede in der Einbeziehung Forensischer Psychologen in rechtliche Fragestellungen (Kury, 1987, 1997 a). Das wird beispielsweise bei einem Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz oder Österreich deutlich. Während es in Deutschland neben Forensischen Psychiatern inzwischen zahlreiche Forensische Psychologen gibt, die v. a. für die Straf- und Zivilgerichte als Gutachter arbeiten, und eine entsprechende Aus- und Fortbildung angeboten wird, ist das etwa in der Schweiz bisher in deutlich geringerem Umfang der Fall (Etzensberger, 1987). Hier wird der Bereich der forensischen Begutachtung noch weitgehend von (Forensischen) Psychiatern dominiert – allerdings hat sich auch hier die Situation in den vergangenen Jahren geändert (vgl. Urbaniok, 2007). Zudem ziehen Gerichte deutlich weniger psychowissenschaftliche Gutachter heran, als dies in Deutschland der Fall ist. Vergleichbar ist die Situation in Österreich (Harrer, 1987). Die Gerichtspraxis hat sich hier noch erheblich weniger auf die Heranziehung von Experten zur Beantwortung spezieller Fragestellungen, wie etwa der Schuldfähigkeit eines Angeklagten, der Glaubwürdigkeit von Zeugen oder der Entscheidung über das Sorgerecht für Kinder nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern, eingelassen. Die Richter vertreten vor dem Hintergrund der landesüblichen Praxis noch deutlich eher die Ansicht, dass sie in Zusammenhang mit ihrer Lebenserfahrung selbst die Kompetenz zur Beantwortung solcher Fragestellungen besitzen. Hierbei wird von den psychologischen Laien jedoch übersehen, dass die Psychologie in all diesen Bereichen inzwischen über eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen verfügt, die weit über das Alltagswissen hinausgehen und einen gut ausgebildeten Forensischen

Psychologen befähigen, dem Gericht wesentliche, über das Allgemeinverständnis hinausgehende Erkenntnisse zur Lösung der in aller Regel schwierigen Rechtsfragen zu liefern (vgl. Kap. 14 f.).

Während es in den westeuropäischen Ländern, wie erwähnt, in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung in der Rechtspsychologie gab, ist die Situation in den mittel- und osteuropäischen Ländern noch wesentlich ungünstiger. Zwar gab es dort schon vor der politischen und wirtschaftlichen Wende Ende der 1980er Jahre in einigen Ländern eine differenzierte Rechtspsychologie, so z. B. in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (vgl. z. B. das Lehrbuch von Dettenborn et al., 1989), allerdings waren dies eher Ausnahmen. Die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen bewirkten nach der Wende ein nur langsames In-Gang-Kommen einer entsprechenden Weiterentwicklung in diesem Fach. Hinzu kommt die hier in der Regel vorfindbare größere Punitivität (Kury & Shea, 2011) und die oftmals geringere Ausdifferenzierung des Rechts und dessen Anwendung. Eine 1994 in den meisten Ländern Europas durchgeführte Umfrage zur Situation der Rechts- und Kriminalpsychologie, sowohl hinsichtlich Forschung als auch Praxis, zeigte, dass in all diesen Ländern das Fach, wenn überhaupt vertreten, nur eine marginale Rolle spielt (vgl. Kury, 1997 a, S. 3 ff.). Werden Sachverständige von den Gerichten hinzugezogen, werden vielfach (Forensische) Psychiater bevorzugt. Neuere umfassende Untersuchungen dieser Art stehen aus, so dass nur schwerlich beantwortet werden kann, ob sich in der Zwischenzeit die Lage in den meisten dieser Länder verändert hat, wofür allerdings wenig spricht.

Im Folgenden soll am Beispiel Deutschlands, das über eine relativ differenzierte Rechtspsychologie verfügt, auf wesentliche Aufgabenfelder des Fachs hingewiesen und gezeigt werden, welche Fragestellungen sich vor dem Hintergrund entsprechender gesetz-

licher Regelungen ergeben. Die gebotene Kürze des vorliegenden Bandes erlaubt es nicht, auf alle rechtspsychologischen Fragestellungen einzugehen oder diese in der im Grunde gebotenen Tiefe zu behandeln. Es sollen v. a. jene Bereiche angesprochen werden, in denen die meisten Rechtspsychologen tätig sind, wobei ein Schwerpunkt auf die forensische Begutachtung gelegt wird. Differenzierte Darstellungen finden sich in

den inzwischen vorliegenden Lehr- bzw. Handbüchern zu dem Fach (vgl. Arntzen, 2011; Greuel et al., 1998; Lempp et al., 2003 a; Nedopil, 2007; Salzgeber, 2011; Venzlaff et al., 2009; Volbert & Steller, 2008). In den abschließenden Kapiteln wird ein stichwortartiger Überblick über die Situation der Forensischen Psychologie bzw. Rechtspsychologie in der Schweiz und Österreich gegeben.